

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Angewandte Geowissenschaften Master (1-Fach) - 2020 Vom 15. Juli 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 68
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) "Angewandte Geowissenschaften - Georessourcen, Geoenergien, Geotechnologien" - 2020 (Fachprüfungsordnung Angewandte Geowissenschaften (1-Fach) –2020) vom 14. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile für § 14 folgende Zeile angefügt:
„§ 14a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021“
2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021

- (1) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung angerechnet.
 - (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
 - (3) Fehlversuche, die in der bisherigen Modulversion unternommen wurden, werden auf die neu gültige Modulversion angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
 - (4) Über Härtefälle, die von Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“
3. Die Anlage „Tabelle Wahlpflichtbereich II, „Fachverwandte MSc Programme“ (mindestens 15 maximal 25 Leistungspunkte in Semester 1 bis 3, nicht abschließende Liste)“ wird geändert wie folgt:

- a) Die Darstellung für das Modul „mageoMaCCG-01a“ erhält folgende Fassung:

Coastal Geology	<i>Shallow water processes</i>	V	2	K (60%) und B (40%)	5
	<i>Coastal Systems (SH/Sylt)</i>	PrÜ	2		
	<i>Sea Level Change</i>	S	1		
	<i>(Import aus MSc Marine Geosciences) Die Vorlesung und das Seminar werden im Wintersemester und die praktische Übung im Sommersemester angeboten</i>				
mageoMaCCG-01b					

- b) Das Modul „MNF-Geogr-205“ wird ersetzt durch folgendes Modul:

Geographische Informationsverarbeitung für Angewandte Geowissenschaften I geogr GISAngGeow-01a	Geographische Informationsverarbeitung für Angewandte Geowissenschaften	PrÜ	2	P	6
---	---	-----	---	---	---

c) In der Darstellung für das Modul „MNF-Geogr-352“ erhält die Darstellung der Prüfungsleistung folgende Fassung: „R (50%) & P (50%)“

d) Folgendes neues Modul wird angefügt:

”

Angewandte Mineralogie angeoMaWP019-01a	Angewandte Mineralogie	V PrÜ	2 2	K o. M	5
---	------------------------	----------	--------	--------	---

”

e) In der Spalte „LP“ wird in der letzten Zeile der Gesamtsumme die Zahl 52 durch die Zahl 57 ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel